

Arbeitshilfe

STAND: 27.05.2020

Einleitung

Mit dieser Arbeitshilfe wird geregelt, unter welchen Bedingungen, und in welcher Höhe gesonderte Leistungen für die Gewährung von Erstausrüstungen für Schwangerschaftsbekleidung sowie Säuglings- und Kinderausstattung, als auch Erstausrüstungen und Hausrat bei Erstbezug einer Wohnung nach § 24 Absatz 3 SGB II, § 31 Absatz 1 SGB XII und § 6 AsylbLG zu bewilligen sind.

Es handelt sich um gesonderte Bedarfe, die zusätzlich zum Regelbedarf gewährt werden. Diese Arbeitshilfen stellen ein Arbeitsmittel für die grundsätzliche Prüfung und Deckung von einmaligen Bedarfen dar.

Darüber hinausgehende Bedarfe sind immer nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu beurteilen.

1. Arbeitshilfe zur Gewährung Schwangerschaftsbekleidung sowie Säuglings- und Kinderausstattung (Erstausrüstung Bekleidung allgemein, siehe spezielle Arbeitshilfe)

a) *Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Entbindung*

Es wird eine Pauschale in Höhe von **175 Euro** gewährt, die den Bedarf für Umstandskleidung und Klinikbedarf aus Anlass der Entbindung abdeckt. Diese ist ab dem 4. Schwangerschaftsmonat zu zahlen. Bei einer erneuten Schwangerschaft innerhalb von 3 Jahren (seit Geburt) werden nur noch 50 % des erstmalig gewährten Satzes bewilligt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt ist. (in Anlehnung an Urteil des LSG Niedersachsen- Bremen 11. Senat, Beschluss vom 15.03.2012, L 11 AS 1175/11B)

Um dem Prinzip der Sachleistungsgewährung des § 3 AsylbLG zu entsprechen, sind die Leistungsempfänger in diesen Fällen zunächst auf die Kleiderkammern der freien Träger zu verweisen.

Eine Gewährung auf Grundlage eines Gutscheins oder in Form von Bargeld erfolgt nur, wenn dort nachweislich keine entsprechende Kleidung vorrätig ist.

b) *Säuglings- und Kinderausstattung*

Erstlingsausstattung, die den Bedarf für die ersten 6 Lebensmonate abdeckt, ist in Höhe von **150 Euro** festgelegt. Die Auszahlung erfolgt ab dem 7. Schwangerschaftsmonat.

Zur Erstausrüstung gehören:

Windeln, Nuckel, Fläschchen, Bekleidung (Strampler, Body, Jacke, Mütze, Söckchen, Strumpfhose, Pullover) Handtuch, Pflegeartikel.

Es wird erwartet, dass die bewilligten Gegenstände auch bei weiteren Kindern – bis zu einem Zeitraum von drei Jahren (seit Geburt) – genutzt werden. Für Geschwister innerhalb dieses Zeitraumes ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte in Höhe von **75 Euro** zu zahlen.

Für die Erstausrüstung mit Kinderwagen, Kinderbett, Bettzeug und Bettwäsche werden pauschal **420 Euro** bewilligt. Ein Verwendungsnachweis über diese Pauschale ist nur zu fordern, wenn der begründete Verdacht zweckwidriger Verwendung besteht oder wenn über die Pauschale hinaus

ein weiterer Bedarf geltend gemacht wird. In diesem Fall ist die Verwendung der Pauschale nachzuweisen.

Kann bei einer (erneuten) Geburt teilweise auf vorhandenes Mobiliar oder Gebrauchsgegenstände zurückgegriffen werden, sind nur die fehlenden bzw. nicht mehr nutzbaren Gegenstände aufstockend zu bewilligen.

Dabei dürfen die folgenden Richtwerte nicht überschritten werden:

	Angaben in Euro
Kinderwagen mit Matratze	250
Sportwagen	50
Kinderbett	90
Matratze	40
Bettzeug und -wäsche (alternativ Schlafsack)	30
Wickelaufgabe	20

Bei Mehrlingsgeburten ist für einen Zwillingen Kinderwagen die Pauschale um 160 Euro aufzustocken.

Ab Drillingsgeburten ist im Einzelfall über die Höhe der Unterstützung zu entscheiden, da hier nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die benötigten Bedarfe als Standardware unkompliziert bezogen werden können.

2. Arbeitshilfe zur Gewährung von Erstaussstattungen und Hausrat bei Erstbezug einer Wohnung nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 Absatz 1 SGB XII, § 6 AsylbLG

1. Hausrat bei Erstbezug einer Wohnung

Erstaussstattungen für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind nicht von der Regelleistung erfasst, sondern zusätzlich zu gewähren. Die Erstaussstattung wird nur gewährt, wenn für den Erstbezug einer Wohnung ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann immer angenommen werden bei:

- erstmalige Wohnsitznahme von Zuwanderern
- Trennung/Scheidung, wenn nachweislich eine Hausratsaufteilung nicht erfolgen kann (Möglichkeit nach § 5 der Hausratsverordnung in Verbindung mit § 1361 a BGB).
- nach Haftentlassung
- nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung oder dem Haus der Wohnhilfe. Ergänzende Ausstattungen sind aus möglich nach dem Verlassen einer städtischen Übergangswohnung, soweit dort gemeinschaftlich genutzte Bedarfsgegenstände (z.B. Waschmaschine) nicht vorhanden sind.
- nach Unterbringung in Einrichtungen, wie Frauenschutzhaus nach Bestätigung von Sozialarbeiter
- nach einem Wohnungsbrand oder vergleichbaren Schadensereignissen.

Bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt ist ein wichtiger Grund nur anzunehmen bei:

- Alleinerziehenden
- bei unzureichendem Wohnraum (kein eigenes Zimmer im Haushalt der Eltern)
- bei Weigerung der Eltern, die Rückkehr nach längerer (mindestens drei Monate) Abwesenheit oder nach einer Inhaftierung zu dulden
- bei Jugendlichen, deren Weiterentwicklung bei Verbleib im Haushalt der Eltern nachhaltig gefährdet würde. Dazu ist der Nachweis durch einen Sozialarbeiter oder den allgemeinen sozialen Dienst erforderlich.

Der bloße Hinweis auf atmosphärische Störungen mit den Eltern oder der Wunsch mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenzuziehen, stellen für sich allein genommen keinen wichtigen Grund dar.

Ebenso liegt kein wichtiger Grund vor, wenn allein unter Hinweis auf Volljährigkeit ein Erstbezug angestrebt wird, solange der Verbleib im Haushalt der Eltern zumutbar ist.

Insbesondere bei Schadensereignissen ist die Zuständigkeit anderer Leistungsverpflichteter zu überprüfen (Schadenersatz oder Versicherungsabdeckung).

2. Verfahrensgrundsätze

Die Gewährung von Hilfen zur Wohnungserstaussstattung dienen dazu ausreichend grundlegende Wohnbedürfnisse zu erfüllen.

Da es üblich ist nach dem erstmaligen Einzug in eine eigene Wohnung noch keine Wohnungsvollausstattung zu besitzen und Ausstattungsgegenstände, die über das Unerlässliche hinausgehen erst nach und nach anzuschaffen, handelt es sich bei den hier geregelten Beihilfen um eine Grundaussstattung.

Der Verweis auf Gebrauchtmöbel ist legitim, da es, insbesondere bei Personen mit geringerem Einkommen, durchaus üblich ist sich beim Erstbezug einer Wohnung mit gebrauchten Möbeln auszustatten.

Bei der Bewilligung von Einrichtungsgegenständen sind immer auch die räumlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen (z.B. Einraumwohnung von 25 m² - hier sind keine Stellmöglichkeiten für Kleiderschrank, Bett, Couchgarnitur, Wohnzimmerschrank gegeben - entsprechend wäre zu variieren und die Dinge zu gewähren, für die es entsprechende Stellmöglichkeiten gibt).

Da z.Z. keine ausreichenden Möglichkeiten für eine kostenlose Versorgung bereitgehalten werden und die freien Träger ebenfalls Einrichtungsgegenstände nur gegen eine finanzielle Beteiligung abgeben, ist ein ausschließlicher Verweis auf Möbelbörsen weder wirtschaftlich noch vom Verwaltungsaufwand zu vertreten.

Die erhobenen Preise bewegen sich im Bereich von Anbietern des An- und Verkaufs oder teilweise auf dem Niveau von neuer Ware, ohne einen Anspruch auf Gewährleistung zu garantieren.

Bestehen bei der Antragstellung Zweifel an der Notwendigkeit des geltend gemachten Bedarfes, ist der Ermittlungsdienst einzuschalten, um den tatsächlichen Bedarf und die Situation vor Ort einzuschätzen. Mit dem Antragsteller ist dann ein kurzfristiger erneuter Vorsprachetermin zu vereinbaren, an dem über weitere Ansprüche, die in Form von Barleistung oder Warengutschein beglichen werden, entschieden werden kann.

Möbel oder Gebrauchsgegenstände sind auf der Basis der in Anlage 1 beigefügten Preisliste grundsätzlich als Warengutschein zu gewähren. Barzahlung ist in begründeten Einzelfällen, nach Rücksprache mit den Teamleitern möglich (siehe auch Pkt. 3).

Bei der Ausstellung von Warengutscheinen muss dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden, zwischen verschiedenen Anbietern zu wählen. Dementsprechend sind die Warengutscheine nach Warengruppen aufzuteilen und in entsprechend unterschiedlicher Höhe auszustellen. Eventuelle Wünsche des Antragstellers sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Grundsätzlich ermöglicht der Warengutschein den Kauf von Neuware, wobei die entsprechenden Gewährleistungen eingeschlossen sind. Der Leistungsberechtigte kann den Warengutschein ebenfalls bei einem An- und Verkauf einsetzen.

Wird der Gutschein bei einem ansässigen An- und Verkauf eingesetzt, rechtfertigt der Erwerb einer nicht mehr neuwertigen Ware in Folge keine weitere Unterstützung im Rahmen des § 24 SGB II oder § 31 SGB XII.

Eine Erstaussstattung kann auch aufstockend erfolgen, wenn eine teilmöblierte oder mit einzelnen Geräten ausgestattete Wohnung bezogen wird.

Entsprechend ergänzend kann auch eine Erstaussstattung erfolgen, wenn ein bestätigter Umzug von einer teilmöblierten Wohnung in eine leere Wohnung erfolgt und die notwendigen Gegenstände nicht vorhanden sind.

Eine Abrechnung erfolgt mit dem Verkäufer bei dem der Kunde die Ware erworben hat.

Der Verkäufer schickt, mit Angabe der Bankverbindung, eine Rechnung und den Originalgutschein an den Leistungsträger, welcher den Gutschein ausgestellt hat.

Eine Bezahlung der Rechnung erfolgt jedoch nur in dem Fall, dass die bewilligte Ware mit der in der Rechnung genannten Ware übereinstimmt.

Es ist möglich, dass freie Träger bzw. eingetragene Vereine die Leistungsempfänger bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen unterstützen und solche zur Verfügung stellen. Ein, von diesen eingereichter Originalwarengutschein ist ebenfalls anzuerkennen.

3. Sonderregelung

Soweit für einen Antragsteller ein gesetzlicher Betreuer bestellt ist oder seine Erstaussstattung von einem fachkundigen Sozialarbeiter begleitet wird, kann auf Ersuchen des Betreuers oder Sozialarbeiters die Erstaussstattung auch **pauschaliert in Form einer Barzahlung** erfolgen (siehe Anlage 1).

Von einer solchen fachkundigen Begleitung durch einen Sozialarbeiter kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn ein nicht bleibeberechtigter oder asylrechtlich anerkannter Ausländer eine städtische oder privatbetriebene Unterkunft verlässt.

Es ist bei Auszug aus einer zentralen Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft / WG Wohnen) immer davon auszugehen, dass der Bedarf für die Wohnungserstaussstattung besteht.

Es kann hier umgehend bei Vorliegen eines privatrechtlichen Mietvertrages die Bewilligung der Beihilfe erfolgen, ohne einen Ermittlungsdienst zur Wohnungsbesichtigung beauftragen zu müssen.

Eine schnelle Bewilligung der Unterstützung zur Erstaussstattung ist im Sinne des örtlich zuständigen Leistungsträgers, da anderenfalls doppelte Zahlungen von KdU zu gewähren sind.

Die Pauschalierung sichert ausschließlich die grundlegendsten Einrichtungsgegenstände für die erste Einrichtung einer eigenen Wohnung. Soweit der Betreuer oder Sozialarbeiter eine ratenweise Auszahlung des Barbetrages vorschlägt, soll diesem gefolgt werden. Nachbewilligungen über die genannte Grenze hinaus sind von vornherein auszuschließen. Soweit in der Wohnung einzelne Bedarfsgegenstände bereits vorhanden sind, sind diese gemäß Preisliste von dem genannten Bewilligungsbetrag abzusetzen.

Mit Blick auf gängige Hygienestandards werden die folgenden Gegenstände immer als Gutschein oder Barbetrag zur Neubeschaffung gewährt.

Matratze	90 Euro
Bettdecke, Kissen, Bettwäsche einschl. Handtücher jeweils pro Person	60 Euro

4. Bescheid - Erteilung

Bei Anträgen auf Erstaussstattung erfolgt die Bescheid-Erteilung nach Vorliegen der Abrechnung des Anbieters. Bei Barzahlung wird der Bescheid mit der Auszahlung des Barbetrages ebenfalls schriftlich bekanntgegeben.

Mit der Ablehnung von speziell beantragten oder eingeforderten Gegenständen (z.B. Fernseher), die nicht bewilligt werden, erfolgt immer ein ablehnender schriftlicher Bescheid.

Bei der Begründung in diesen Bescheiden kann auf die Formulierungen der Arbeitshilfe zurückgegriffen werden. Die Arbeitshilfe selbst ist jedoch nicht Rechtsgrundlage der Entscheidung. Als diese ist vielmehr immer die einschlägige Vorschrift des SGB II bzw. SGB XII und des AsylbLG zu benennen.

5. Preisliste für Erstaussstattung an Einrichtungsgegenständen

Die im Folgenden aufgeführten Preise (Anlage 1) sind bei der Gewährung von Erstaussstattungen und Hausrat bei Erstbezug einer Wohnung nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 Absatz 1 SGB XII einzusetzen.

Die Werte wurden repräsentativ ermittelt. Dabei sind Möbelanbieter im Einzugsgebiet der Stadt Halle (Saale) herangezogen worden (Möbel BOSS, Roller, He-Lü, Möbel- Kraft, Postenfuxx). Preiserhebungen wurden in ansässigen Bau- und Supermärkten gemacht (toom, OBI, Hellweg, Globus, Real, Kaufland)

Weiterhin wurde in Elektrofachmärkten recherchiert (Mediamarkt, Medimax, Saturn, Expert - Bruckdorf)

Um ein umfassendes Bild zu erhalten fanden Ermittlungen über Internetportale statt.

Auch die Angebote von ortsansässigen An- und Verkäufen wurden einbezogen.

Orientierung für die Preisermittlung waren einfache Einrichtungsgegenstände am unteren Drittel der Preisskala.

Es wurden die Preise von Einrichtungsgegenständen berücksichtigt, die zum dauerhaften Sortiment gehören. Besondere Werbeaktionen fanden keine Berücksichtigung.

Die aufgelisteten Einrichtungsgegenstände sind bei den geprüften Anbietern, zu den gewährten Preisen vorrätig und erhältlich.

Um die Aktualität der Preisliste zu sichern, werden spätestens nach zwei Jahren neue Recherchen am Markt unternommen und die Preise ggf. angepasst.

6. Ergänzungsbedarf/ Instandhaltung

Bedarfe, die sich durch Abnutzung im Alltagsgebrauch ergeben, begründen keine erneuten Ansprüche auf eine Unterstützung.

Mit diesem Bedarf muss der Hilfeempfänger rechnen, entsprechende Rücklagen bilden und die Finanzierung aus dem Regelsatz übernehmen.

Reparaturen sind ebenfalls aus dem Regelsatz zu finanzieren.

Auch bei Bedarfen die sich aus der Entwicklung der Kinder ergeben, besteht kein Anspruch auf eine Beihilfe, da diese Bedarfe planbar sind und damit innerhalb des Regelsatzes finanziert werden.

Möglich ist für den Ergänzungsbedarf ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II bzw. gemäß § 37 Abs. 1 SGB XII.

Ein Darlehen wird als Barleistung gewährt und mit den laufenden Leistungen im Sinne der Regelungen im SGB II und XII verrechnet.

Für Leistungsempfänger von Grundleistungen nach **§ 3 AsylbLG** sind Ergänzungsbedarfe nach **§ 6 AsylbLG** zu prüfen und ggf. zu bewilligen, da hier in den Regelbedarfen kein Anteil für Einrichtungsgegenstände und entsprechende Instandhaltung vorgesehen ist. Es besteht somit auch keine Ansparmöglichkeit.

Auch bei den neuen Regelungen, in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, hat das Sachleistungsprinzip Vorrang, somit ist besonders **bei Dingen des Hausrates auf Börsen und Kleiderkammern der freien Träger zu verweisen.**

Anlage 1

Preisliste für Erstaussstattung an Einrichtungsgegenständen (Anlage 1)	
Einzelbett/ - liege*	120,00 €
Doppelbett/ -liege	200,00 €
Bett - Kinderzimmer komplett m. Matratze	150,00 €
Kleiderschrank 2-türig	70,00 €
Kleiderschrank 3-türig ab 2 Personen	177,00 €
Kleiderschrank 6-türig ab 5 Personen	249,00 €
Kleiderschrank 2-türig f. Kinderzimmer	70,00 €
Wohnzimmerschrank / Wohnwand	264,00 €
Couchgarnitur	320,00 €
Sessel	60,00 €
Einzelcouch	170,00 €
Stuhl	20,00 €
Stuhl Kinderzimmer	20,00 €
Couchtisch	40,00 €
Esstisch	60,00 €
Esstisch + 4 Stühle	150,00 €
Tisch f. Kinderzimmer	40,00 €
Lampe f. Küche / Flur / Bad	13,00 €
Lampe f. Wohnräume	14,00 €
Gardinen lfd. m	7,50 €
Küche - Hängeschrank (2-türig)	40,00 €
Küche - Unterschrank (2-türig)	70,00 €
Besteck, Teller, Tassen, Töpfe, Eimer, Besen - 1 Person	50,00 €
Besteck, Teller, Tassen, Töpfe, Eimer, Besen - ab 2 Personen	20,00 €
Flurgarderobe komplett m. Spiegel + Schuhschrank	80,00 €
Elektrische Kleingeräte (Bügeleisen, Toaster, Mixer)	35,00 €
Spiegel f. Bad	15,00 €
Regal f. Bad	25,00 €
Badschrank	20,00 €
Minibackofen mit Kochplatten	85,00 €
Kochherd (elektrisch)	220,00 €
Kochherd (Gas)	280,00 €
Spüle	80,00 €
Mischbatterie	15,00 €
Kühlschrank bis 4 Personen	160,00 €
Kühlschrank ab 5 Personen	250,00 €
Waschmaschine	250,00 €
Gardinenstangen	10,00 €
Teppichboden/ PVC- Belag** je m ²	6,00 €
Fahrt- /Lieferkosten	35,00 €

*Bei der erstmaligen Beschaffung eines "Jugendbettes" - nachdem das Kind dem "Kinderbett" entwachsen ist - handelt es sich um eine Erstaussstattung für die Wohnung, die auch dem Grunde nach angemessen ist. (BSG, Urteil vom 23. Mai 2013 – B 4 AS 79/12 R)

Grundsätzlich ist der Zeitraum zwischen 1 ½ und 3 Jahren für den Wechsel in ein größeres Bett als angemessen anzuerkennen.

(Quelle: <http://www.kinder-tipps.com/schlafen/ab-wann-kein-gitterbett-mehr-fuer-das-kind/>)

Ein Jugendbett ist jedoch spätestens zu gewähren, wenn erstmals ein an die Körpergröße des Kindes angepasstes größeres Bett benötigt wird.

Für die Erstaussstattung mit einem **Jugendbett** ist eine **Pauschale analog der Kosten für eine Liege / ein Einzelbett** aus der Anlage 1 dieser Arbeitshilfe zu gewähren.

** Bodenbeläge werden in den Fällen übernommen, wenn die Wohnung nicht bereits schon bei der Vermietung entsprechend ausgestattet ist.

Bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr kann ein zusätzlicher textiler Bodenbelag bewilligt werden, auch wenn eine grundsätzliche Ausstattung in der Wohnung bereits vorhanden ist (Preis 4,00 €/m²).

Eine Pauschalierung (**siehe 3. Sonderregelungen**) ist, gemessen an der Wohnungs- bzw. Haushaltsgröße möglich.

Der Wert des Pauschalbetrages orientiert sich an den einzelnen zu bewilligenden Einrichtungsgegenständen für eine **Grundaussstattung** und stellt grundsätzlich die **maximal mögliche Hilfe** dar.

Mit der pauschal gewährten Unterstützung sind keine weiteren Hilfen zur Erstaussstattung möglich.

Im Rahmen der Pauschalierung werden folgende Beträge bewilligt:

Ein- Personenhaushalt bis 50 m²

708,00 €

Liege/Einzelbett, Kleiderschrank 2-türig, Esstisch, 2 Stühle, Lampen, Küchenschränke, Badeinrichtung, Mischbatterie, Spüle, Elektrische Kleingeräte, Bettwäsche / Handtücher / Hausrat, Fahrt-/Lieferkosten

Zwei- Personenhaushalt bis 60m²

1173,00 €

Doppelbett, Kleiderschrank 3-türig, Wohnzimmerschrank, Couch, Couchtisch, Esstisch, 4 Stühle, Lampen, Küchenschränke, Badeinrichtung, Mischbatterie, Spüle, Bettwäsche / Handtücher / Hausrat, Elektrische Kleingeräte, Fahrt-/Lieferkosten

Drei- Personenhaushalt bis 70 m²

1363,00 €

Doppelbett, Einzelbett, Kleiderschrank 3-türig, Wohnzimmerschrank, Kinderzimmerschrank, Einzelcouch, Couchtisch, Esstisch, 4 Stühle, Lampen, Küchenschränke, Badeinrichtung, Mischbatterie, Spüle, Elektrische Kleingeräte, Bettwäsche / Handtücher / Hausrat, Fahrt-/Lieferkosten

Ab einem Vier- Personenhaushalt beträgt der Pauschalbetrag für **jede weitere Person 259,00 €**.

Die technischen Haushaltsgeräte werden außerhalb dieser Pauschale entsprechend der vorangegangenen Tabelle übernommen.

Über diese Beträge hinausgehende Bedarfe aufgrund familienspezifischer oder räumlicher Konstellationen sind im Einzelfall zu entscheiden.

Alle in der Anlage aufgeführten Beträge verstehen sich incl. anfallender Transportkosten.

Bei technischen Großgeräten, die einen Anschluss durch ausgebildete Techniker erfordern, sind diese Arbeiten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Grundsätzlich sind drei Angebote vorzulegen, von denen das wirtschaftlichste zu berücksichtigen ist. Zumutbare Eigenleistungen sind zu berücksichtigen.

7. Ausstattung von Integrationswohnungen

Die Stadt Halle (Saale) hat, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Vermietern HWG/GWG, Wohnungen angemietet, in denen Flüchtlinge nach der Unterbringung in den Wohnzentren der Stadt leben sollen.

Die Wohnungen sind mit allen notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet, diese gehen als Sachleistung in den Besitz der jeweiligen Bewohner über.

Mit dem vorliegenden Untermietvertrag und dem Übergabeprotokoll haben die Bewohner die Übernahme der Ausstattung bestätigt.

Weitere Unterstützungen zur Anschaffung von Mobiliar und Haushaltsausstattung ist nicht notwendig.

Bei Integrationswohnungen, die nach dem 01.Oktober 2016 angemietet werden befinden sich keine Kühlschränke in den Unterkünften. Hier sind Kühlschränke nach Anlage 1, entsprechend der Personenzahl zu gewähren.

Zahlreiche Integrationswohnungen werden als WG für Alleinstehende angeboten.

Die Einrichtungsgegenstände gehen nicht in den Besitz der Bewohner über und verbleiben in der WG.

Bei einem **leistungsrechtlich anerkannten Umzug aus dieser WG** ist eine entsprechende **Beihilfe für die Wohnungserstaussstattung zu gewähren.**

Über zusätzliche begründete Bedarfe ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Diese Arbeitshilfe tritt am 01.06.2020 in Kraft.